

Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 22, 22a, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) sowie § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (Art. 25 und Art. 27 Ges. v. 08.05.2020, GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 18.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen vom 19.06.2020 erlassen:

Erster Abschnitt - Elternbeitrag

§ 1

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung unter Beachtung von § 31 KiTaG festgesetzt.

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Elternbeitrag ergibt.

Zweiter Abschnitt - Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

§ 2

Einkommensgrenze

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung gelten die Einkommensgrenzen aus § 85 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII).

§ 3

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben dabei außer Betracht.

§ 4

Einstufung in die Sozialstaffel

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der Kreis Stormarn den Elternbeitrag in voller Höhe.

Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Eltern getragen werden.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt der Kreis den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleiben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

§ 5

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 6a BKKG und WoGG

Wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen oder wenn die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Der Kreis Stormarn erstattet in diesen Fällen den Elternbeitrag in voller Höhe an den Träger der Einrichtung.

§ 6

Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertagesbetreuung

Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Stormarn auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zu 70% und für jüngere Kinder vollständig. Eine Ermäßigung, die in schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigt, ist zurzeit nicht vorgesehen.

Dritter Abschnitt – Verfahren

§ 7 Verfahren der Antragstellung

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Einrichtung die Eltern darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel beim Kreis Stormarn eingereicht werden kann.

Zusätzlich sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag beim Kreis Stormarn eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung unter Beachtung von § 31 KiTaG festgesetzt.

(3) Die erstmalige Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt ab dem 1. des Monats des Antragseingangs durch den Kreis Stormarn. Das Gleiche gilt für Folgeanträge, die später als drei Monate nach Fristablauf eingehen.

Der Kreis fertigt einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und sendet ihn an die Eltern.

Die Eltern legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Stormarn als öffentlichen Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab.

(4) Die Einstufung in die Sozialstaffel wird grundsätzlich für zwölf Monate befristet.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder ist ebenfalls beim Kreis zu stellen. Die Befristung erfolgt grundsätzlich bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des ältesten in Kindertagesbetreuung befindlichen Geschwisterkindes.

(6) Die Ausfallbeträge von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden vom Kreis monatlich an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Zudem erhalten die Träger vom Kreis monatlich eine Übersicht über die geförderten Kinder und die Aufschlüsselung der Auszahlung.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben bei Bezug von Sozialstaffel ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt des Kreises Stormarn mitzuteilen. Die Beteiligten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Satzung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialstaffel bzw. Geschwisterermäßigung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen vom 19.06.2020.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 18.12.2020

Dr. Henning Görtz
Landrat